


## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.


Allgemeine Anmerkung:

Die meisten Änderungen vom 23.10.2024 resultieren aus dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz. Das Gesetz tritt generell am 1.1.2025 in Kraft. Einzelne Regelungen daraus haben jedoch ein abweichendes Datum des Inkrafttretens.

## Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) »EU-F-Gase-Verordnung«  
vom 19.11.2024

Es handelt sich lediglich um eine formale Berichtigung.


 Änderung: [4. BImSchV](#) »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen«  
vom 12.11.2024

Die Änderung betrifft den Anhang 1. Hier wurde in der Nr. 4.1.12 »Herstellung von Gasen« die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser explizit ausgenommen.

Stattdessen gibt es nun die neue Nr. 10.26

- 10.26 Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit
- 10.26.1 einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag, (G | E)
- 10.26.2 einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, sofern nicht von Nummer 10.26.1 erfasst. (V)

## Energie

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 23.10.2024

Im § 100 »Übergangsbestimmungen« wird der Absatz 17 neu eingefügt: »Für Strom aus Anlagen, die [...] vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen [...] nicht endgültig, wenn die in der Anlage eingesetzten

nachwachsenden Rohstoffe oder die Anlage im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2025 die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nicht erfüllen. § 19 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bleibt unberührt.«



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 23.10.2024

## Gefahrgut



Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«  
vom 22.10.2024

Es handelt sich um eine Berichtigung.

## Sicherheit



Änderung:  
[Verordnung \(EU\) 2016/425](#) »PSA-Verordnung«  
[Verordnung \(EU\) 2016/426](#) »Gasgeräte-Verordnung«  
[Verordnung \(EU\) 2023/988](#) »Produktsicherheitsverordnung«  
[Verordnung \(EU\) 2023/1230](#) »Maschinenverordnung«  
[Richtlinie 2006/42/EG](#) »Maschinenrichtlinie«  
[Richtlinie 2014/30/EU](#) »EMV-Richtlinie«  
[Richtlinie 2014/33/EU](#) »Aufzugs-Richtlinie«  
[Richtlinie 2014/34/EU](#) »ATEX-Produkt-Richtlinie«  
[Richtlinie 2014/35/EU](#) »Niederspannungs-Richtlinie«  
[Richtlinie 2014/68/EU](#) »Druckgeräte-Richtlinie«  
jeweils vom 9.10.2024, veröffentlicht am 8.11.2024

Die Änderung der nebenstehenden Verordnungen und Richtlinien bezieht sich auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls.



Änderung: [JArbSchG](#) »Jugendarbeitsschutzgesetz«  
vom 23.10.2024


Wo früher zur Bekanntgabe von Informationen Aushänge gefordert waren, ist es nun möglich, darüber hinaus »die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik« zu nutzen. Dies betrifft zum Beispiel die §§ 47, 48 und 54.



Änderung: [MuSchG](#) »Mutterschutzgesetz«  
vom 23.10.2024

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Festlegung von Schutzmaßnahmen gem. § 10 nicht erforderlich ist, wenn gemäß einer einschlägigen Technische Regel oder Erkenntnis

des Ausschusses für Mutterschutz eine schwangere oder stillende Frau die Tätigkeit nicht ausüben oder einer Arbeitsbedingung nicht ausgesetzt sein darf.

 Aktuell gibt es nur die Mutterschutzregel MuSchR 10.1.01 zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

 Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«  
vom 23.10.2024

 Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz«  
vom 25.10.2024

Die Änderung betrifft den § 8a »Zuverlässigkeit«. Hier werden die relevanten Straftaten konkretisiert.


 Änderung: [StrlSchG](#) »Strahlenschutzgesetz«  
vom 23.10.2024

Im § 19 »Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen« wird die Frist zur Anzeige vor dem Betriebsbeginn von vier Wochen auf zwei Wochen herabgesetzt.

Dementsprechend wird auch im § 20 »Prüfung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung« die Frist der Behörde zur Prüfung der Anzeige von vier auf zwei Wochen herabgesetzt.

Die anderen Änderungen am StrlSchG betreffen den Abschnitt über medizinische Forschung und Zuständigkeiten.

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«  
vom 23.10.2024

 Änderung: [UVAV](#) »Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung«  
vom 23.10.2024

Im § 6 »Hinweispflicht, Datenübertragung an Arbeitsschutzbehörden« heißt es aktuell [...] (2) Mit Zustimmung der Anzeigepflichtigen [das sind die Unternehmen] kann die Datenübertragung [...] an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen.

Mit der aktuellen Änderung gilt ab dem 1.1.2028 folgende Regelung:

[...] (2) Die Datenübertragung [...] an die [...] zuständigen Behörden erfolgt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich und vollständig nach Eingang der Anzeigedaten. [...]



Änderung: AMR 13.4 wird [AMR 14.3](#) »Tätigkeit an Bildschirmgeräten«

veröffentlicht am 14.11.2024

Bei der Neufassung vom letzten Jahr hatte sich offenbar ein Fehler in der Nummer der AMR eingeschlichen. Jedenfalls wurde das nun geändert. Das Datum der Technische Regel wird im Gemeinsamen Ministerialblatt immer noch mit dem 7.11.2023 angegeben.



Korrigieren Sie die Eintragung zur AMR-Nummer in Ihrem Rechtsverzeichnis.



In umwelt-online ist die Änderung des Titels (Stand 25.11.2024) noch nicht eingepflegt.



Änderung: [ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge«

vom 31.10.2024

Im Wesentlichen wurden die folgenden fachlichen und redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Die Regelungen für dynamische optische Sicherheitsleitsysteme wurden mit Einführung einer Begriffsbestimmung in Abschnitt 3.21 konkretisiert.
- Im Abschnitt 9 wurde die Gliederung formal angepasst und es wurden Ausnahmeregelungen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen aufgenommen, die aus betriebstechnischen Gründen über ausschließlich mit Verbrennungsmotoren betriebene Netzersatzanlagen versorgt werden, z. B. für medizinisch genutzte Bereiche. Zudem wurde die bereits enthaltene Übergangsregelung für bereits vorhandene Sicherheitsbeleuchtungsanlagen beschränkt auf Gebäude, die bis zum 30.4.2025 errichtet worden sind oder deren Bauantragstellung bis zu diesem Termin erfolgt ist.
- In den Literaturhinweisen wurden zu den vorgenommenen fachlichen Anpassungen zwei Normen ergänzt.
- Zusätzlich erfolgten im gesamten Text redaktionelle Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten.

Die BAuA hat ein [Dokument](#) veröffentlicht, in dem die Änderungen farblich hervorgehoben sind.



Änderung: [ASR A4.3](#) »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe«

vom 31.10.2024

Es gab nur formale Änderungen.



Änderung: [ASR A4.4](#) »Unterkünfte«

vom 31.10.2024

Es gab nur formale Änderungen.



Änderung: [TRBS 1111](#) »Gefährdungsbeurteilung«  
vom 12.9.2024, veröffentlicht am 4.11.2024

Die Änderungen an den Betreiberpflichten sind im Wesentlichen redaktioneller Natur, zum Beispiel Verwendung von Nummerierung statt Aufzählungszeichen und Verwendung von Unterüberschriften statt Aufzählung (in Anhang 2) - zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Referenzieren. Ganz neu ist jedoch der Anhang 3 »Erläuterungen zu Abschnitt 4.6 zur Festlegung des Sollzustands hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln«. Diese Festlegung, was der Sollzustand ist, ist Aufgabe des Arbeitgebers. Im Anhang 3 heißt es dazu:

»Der Sollzustand ist der sichere Zustand des Arbeitsmittels, den der Arbeitgeber aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zum Arbeitsmittel selbst und zu den betrieblichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen muss [...]. Auf dieser Grundlage hat der Arbeitgeber dem Prüfer die für die Prüfung erforderlichen Informationen zur Beschaffenheit des Arbeitsmittels und zu betriebspezifischen Festlegungen zur Verfügung zu stellen.«

Relevant für die Festlegung des Sollzustands ist also:

1. Informationen zur Beschaffenheit des Arbeitsmittels selbst, z.B. EU-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung
2. Informationen zur Betriebsweise und Verwendung, z.B.:
  - a. Informationen zu sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen
  - b. Informationen zur Betriebsweise (bestimmungsgemäße Verwendung, vorgesehene Verwendung, vorhersehbare Betriebsstörungen, Instandhaltungskonzept)
  - c. Schutzkonzept einer Anlage
  - d. Informationen zu den Umgebungsbedingungen (z.B. Ex-Bereiche)
  - e. Angaben zur Gestaltung der mit dem Arbeitsmittel durchgeführten Arbeitsverfahren (einschließlich Hinweise für die Beschäftigten)
  - f. Aufzeichnungen der Ergebnisse vorangegangener Prüfungen
  - g. Unterlagen über seit der letzten Prüfung durchgeführte Änderungen

Im Anhang 3 werden dabei u.a. die Verantwortung des Arbeitgebers und die des Prüfers anhand von drei Beispielen erläutert.



Änderung: [TRBS 1201 - Teil 2](#) »Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck«  
vom 13.9.2024, veröffentlicht am 4.11.2024

Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur, zum Beispiel Verwendung von Nummerierung statt Aufzählungszeichen zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Referenzieren.

Im Abschnitt 6.3.3 »Technische Prüfung« wurde folgender Satz angefügt:  
»Bei prüfpflichtigen Änderungen an drucktragenden Wandungen, z.B. Schweißarbeiten, sind Prüfungen in Anlehnung an Abschnitt 10.4 dieser TRBS durchzuführen. Ist die statische Druckprüfung nachteilig oder nicht durchführbar, so sind geeignete zerstörungsfreie Prüfverfahren ggf. in Verbindung mit einer Dichtheitsprüfung anzuwenden.«

Fachliche Ergänzungen gab es zum Beispiel auch beim Fallbeispiel in Nr. 10.4.1 »Festlegung der Prüfdrücke bei Druckbehältern und Rohrleitungen«



Änderung:

TREMF HF »Elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz«

[TREMF HF - Allgemeines](#)

[TREMF HF - Teil 2](#)

[TREMF HF - Teil 3](#)

TREMF NF »Statische und zeitveränderliche elektrische und magnetische Felder im Frequenzbereich bis 10 MHz«

[TREMF NF - Allgemeines](#)

[TREMF NF - Teil 2](#)

[TREMF NF - Teil 3](#)

*jeweils vom 30.10.2024*

In den Technischen Regeln wurde einige Berichtigungen vorgenommen. Die Teile 1 sind nicht betroffen.



Zurückgezogen:

DGUV Vorschrift 11 »Laserstrahlung«

DGUV Vorschrift 58 »Herstellen und Bearbeiten von Aluminiumpulver«

Die aktuell relevanten Anforderungen zur Laserstrahlung finden Sie in der OStrV sowie den dazugehörigen TROS Laserstrahlung.

## Umwelt allgemein



Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«

*vom 23.10.2024*

Die Änderung betrifft die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften.



Änderung: [UVPg](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«

*vom 23.10.2024*

Die Änderung betrifft den § 22 »Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens«:  
Die Äußerungsfrist nach § 21 Absatz 2 und 3 kann angemessen verkürzt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken.



Änderung: [HmbBodSchG Hmb](#) »Bodenschutzgesetz Hamburg«

vom 11.10.2024, veröffentlicht am 22.10.2024



Änderung: [SBodSchG](#) »Saarländisches Bodenschutzgesetz«

vom 9.10.2024, veröffentlicht am 14.11.2024

Der § 2 wird umbenannt in »Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht, Auf- oder Einbringen von Material«.

Ihm wird der folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung müssen die nach § 7 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen das Auf- oder Einbringen von Material nach § 7 oder § 8 Absatz 1 bis 3, 5, 6 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in einem Volumen von mehr als 600 Kubikmetern der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahmen unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzeigen, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften.«

## Sonstiges



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«

vom 22. und vom 23.10.2024

An vielen Stellen wird statt der schriftlichen Form die Textform zugelassen. Wo vorher bei einem Zeugnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die elektronische Form gänzlich ausgeschlossen war, kann sie heute mit Einwilligung des Verpflichteten in elektronischer Form erteilt werden (§ 630 BGB).



Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«

vom 23.10.2024

Auch hier gilt: Wo vorher bei einem Zeugnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die elektronische Form gänzlich ausgeschlossen war, kann sie heute mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form erteilt werden (§ 109 GewO).



Änderung: [MessEG](#) »Mess- und Eichgesetz«

vom 23.10.2024

Der § 32 »Anzeigepflicht« wurde ersatzlos gelöscht.



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«

vom 7.11.2024

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.



## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### Bundeskabinett beschließt neue Regeln für bessere Sammlung von Batterien

Die Bundesregierung hat heute notwendige Änderungen im nationalen Batterierecht zur Anpassung an die neue EU-Batterieverordnung (EU-BattVO) beschlossen.

Die Verordnung ist seit dem 18. Februar 2024 im gesamten EU-Binnenmarkt in Kraft. Sie enthält Übergangs- und gesonderte Geltungsfristen sowie Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Daneben sind Verfahrensregelungen zu etablieren sowie die national zuständigen Behörden für die unterschiedlichen Themenbereiche zu bestimmen. Mit dem im Kabinett beschlossenen [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) soll nunmehr das nationale Recht an die neuen europäischen Vorgaben angepasst werden.

Die Verordnung sieht einen EU-weit nachhaltigen Umgang mit Batterien entlang der gesamten Wertschöpfungskette vor. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Vorgaben aus der EU-BattVO. Überdies sollen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig die Möglichkeit haben, zusätzlich zu sämtlichen Geräte-Alt-Batterien auch die ausgedienten Batterien von E-Bikes oder E-Scootern am kommunalen Wertstoffhof zurückzugeben. Des Weiteren sollen bisher gut funktionierende Strukturen aus der Geräte-Alt-Batterieentsorgung ausgeweitet werden.

Das heute vom Bundeskabinett beschlossene neue Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) soll das bisherige deutsche Batteriegesetz (BattG) ablösen. Das BattDG trifft Festlegungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen für die neuen Aufgaben aus der EU-Batterieverordnung, die 2024 in Kraft getreten ist. Die neuen Regelungen im BattDG betreffen die Themenbereiche »Bewirtschaftung von Alt-Batterien«, »Konformität von Batterien«, »Sorgfaltspflichten in der Lieferkette« und »Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für Stoffe«. Das Gesetz trifft wichtige Klarstellungen und ergänzende Regelungen, damit

insbesondere auch im Hinblick auf die Abfallphase die Ziele einer getrennten Sammlung und hochwertigen Verwertung erreicht und hierfür die produktverantwortlichen Hersteller für alle Batterien in die Pflicht genommen werden können.

In Deutschland gilt bislang eine Sammelquote für Alt-Batterien aus Elektrogeräten von 50 Prozent. Diese Quote liegt höher als die aktuellen Vorgaben aus der EU-Batterieverordnung. Daher behält das BattDG die höhere deutsche Sammelquote bis Ende 2026 bei und schließt nahtlos an die ambitionierten Vorgaben aus der EU-BattVO an.

Durch den vermehrten Einsatz von lithiumhaltigen Batterien in allen Batteriekategorien nehmen die damit verbundenen Risiken weiter zu. Li-Ionen-Batterien haben eine hohe Energiedichte. Durch Beschädigung können sich diese Batterien leicht selbst entzünden. Um dieser akuten Problematik entgegenzuwirken, soll – zusätzlich zu den europarechtlichen Regelungen zur Entnehmbarkeit von Batterien aus Elektrogeräten – die Rückgabe von gesammelten Alt-Batterien an die Hersteller vereinfacht werden. Hersteller können hierfür eigene Organisationen für Herstellerverantwortung einrichten und betreiben, oder sie können sich an einer bestehenden Organisation beteiligen. Die Organisationen für Herstellerverantwortung bedürfen bereits europarechtlich einer Zulassung und müssen eine Sicherheitsleistung für den Ausfall der Organisation stellen. Es werden die Einzelheiten für die Zulassung und die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung geregelt.

Im nächsten Schritt wird sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf befassen. Im Anschluss muss das neue Gesetz vom Bundestag verabschiedet werden. Der Bundesrat wird anschließend erneut beteiligt. Das neue Batterierecht-Durchführungsgesetz soll am 18. August 2025 in Kraft treten. *Quelle: Pressemitteilung BMUV 6.11.2024 (geändert, gekürzt)*

### Neufassung TEHG zur Beschlussfassung im Bundestag

Am 4.11.2024 hat die Bundesregierung dem Bundestag das [TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024](#) zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Mit diesem Gesetz

werden die Vorgaben der beiden Änderungs-Richtlinien (EU) 2023/958 und (EU) 2023/959 zur Änderung der europäischen Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in

nationales Recht umgesetzt sowie ergänzende Durchführungsbestimmungen zur EU-CBAM-Verordnung hinsichtlich des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems CBAM festgelegt. Siehe auch die [Empfehlung der Ausschüsse](#) vom 8.11.2024

zur Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024. Das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 enthält u.a. die Neufassung des TEHG.

## Umsetzung der Europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat sich am Mittwoch (13.11.2024) unter anderem mit dem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zum Stand der Umsetzung der Europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) befasst. In dem Bericht, der verteilt wurde, heißt es unter anderem: »Die Europäische Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) ist am 28.05.2024 in Kraft getreten und muss bis zum 29.05.2026 umgesetzt werden. Zu den wichtigsten Regelungen gehören die Standards für neue Gebäude. Diese »Zero-emission building«-Vorgabe beinhaltet das Verbot der Verbrennung fossiler Energie in der Heizung, zusätzlich zu einer sehr hohen Energieeffizienz ab 1.1.2028 für neue öffentliche Gebäude und ab 1.1.2030 für alle neuen Gebäude.«

Darüber hinaus gelten Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz (MEPS) für den Gebäudebestand für Nichtwohngebäude sowie Zielpfade für Energieeinsparungen im Bestand der Wohngebäude. Für Nichtwohngebäude müssen gebäudespezifische Vorgaben umgesetzt werden. Bis 2030 müssen die 16 Prozent energetisch schlechtesten Gebäude und bis 2033 die insgesamt 26 Prozent energetisch schlechtesten Gebäude saniert werden. Bei Wohngebäuden muss der Energieverbrauch für den gesamten Wohngebäudebestand bis 2030 um 16 Prozent und bis 2035 um 20 bis 22 Prozent im Vergleich zu 2020 reduziert werden.

Quelle: [Deutscher Bundestag](#)

## EU-Umweltrat beschließt Änderung der CLP-Verordnung

Rat der Europäischen Union hat der CLP-Revision final zugestimmt. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union können die Änderungen voraussichtlich Ende 2024 in Kraft treten.

Die CLP-Verordnung wird in zwei Schritten überarbeitet. In einem ersten Schritt wurden im April 2023 durch die Delegierte [Verordnung \(EU\) 2023/707](#) drei neue Gefahrenklassen (endokrinen Disruptoren, PBT/vPvB und PMT/vPvM) eingeführt. Stoffe sind spätestens ab dem 1. Mai 2025 und Gemische spätestens ab dem 1. Mai 2026 in diese neuen Gefahrenklassen einzustufen.

Das reguläre Gesetzgebungsverfahren zur CLP-Verordnung passt den Verordnungstext entsprechend an. Zusätzlich werden unter anderem die Pflichten zur Ermittlung und Prüfung verfügbarer Informationen über Stoffe (Artikel 5) um Stoffe mit mehr als einem Bestandteil (sog. MOCS) erweitert. Zudem ergeben sich Änderungen an Vorgaben zur Kennzeichnung (u.a. Schriftgrößen, Faltetiketten, digitale Etikette) und Werbung.

Ein offizieller Gesetzestext liegt noch nicht vor. Die letzte Version aus dem EU-Parlament finden Sie hier: [Angenommene Texte - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen - Dienstag, 23. April 2024](#)

Quelle: [DIHK](#)

## Änderungen der Gefahrstoffverordnung

Die Länder stimmten am 18.10.2024 dem [Entwurf](#) der Bundesregierung vom 21.8.2024 zu, beschlossen jedoch insgesamt [15 Änderungen und eine EntschlieÙung](#).

[Anmerkung Risolve: Die Bundesregierung hat am 13.11. den [Regierungsentwurf](#) verabschiedet, sodass laut [BMAS](#) die Regelungen noch dieses Jahr in Kraft treten können.]

Neben den Neuregelungen für Tätigkeiten mit Asbest implementiert die Bundesregierung in der Verordnung das risikobezogene Maßnahmenkonzept für krebserzeugende Gefahrstoffe der Kategorie 1A oder 1B und passt Regelungen an die überarbeitete CLP-Verordnung an.

Wesentliche Regelungsinhalte für Tätigkeiten mit Asbest sind:

## **§ 5a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen**

Insbesondere die im ersten Referentenentwurf aus dem Jahr 2022 vorgesehene Erkundungspflicht von Auftraggebern von Bautätigkeiten hatte zu heftiger Kritik aus der Wohnungswirtschaft geführt. Der Regierungsentwurf enthält nun eine sogenannte Mitwirkungspflicht in einem neuen § 5a. Vor dem Beginn von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen müssen alle den Auftraggebern oder Bauherren vorliegende Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe mitgeteilt werden. Für die Feststellung von Asbest muss bei Objekten jünger als 1993 das Baujahr (Datum der Fertigstellung) bzw. zwischen 1993 und 1996 der Baubeginn mitgeteilt werden.

## **§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung**

Diese Information zu Gefahrstoffen müssen die Arbeitgeber (neuer Absatz 2a) in der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten berücksichtigen.

## Schnellere Genehmigung für Erneuerbare-Energien-Anlagen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf ([20/13640](#)) zur Änderung von Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes vorgelegt. Damit sollen Regelungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, mit der die EU den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 steigern will, umgesetzt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Genehmigungsverfahren für Projekte der erneuerbaren Energien in den EU-Mitgliedstaaten deutlich beschleunigt werden. Das Gesetz zielt darauf, die Vorgaben zur Beschleunigung von

Nach § 6 Absatz 2b müssen Arbeitgeber »im Rahmen besonderer Leistungen« bereits nach dem Regierungsentwurf zusätzliche Informationen für die Gefährdungsbeurteilung ermitteln, wenn die Informationen des Veranlassers (bspw. Bauherrn) dazu nicht ausreichen. Der Bundesrat ergänzt dies mit der Klarstellung, dass er sich dazu externen Sachverständigen bedienen muss, wenn die eigenen Kenntnisse nicht ausreichen.

In einem weiteren Absatz 2c ergänzen die Länder zudem, dass eine technische Erkundung Voraussetzung der Durchführung einer Tätigkeit sei, wenn nur so geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

## **§ 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest**

Der neue § 11 verbietet die Verwendung von Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien. In sechs weiteren Absätzen werden dann wiederum Ausnahmen für verschiedene Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten geregelt, die teils detailliert definiert und eingeschränkt werden.

## **§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest**

Der neue § 11a sieht Anforderungen an Gefährdungsbeurteilung, Risikokonzept und Schutzmaßnahmen vor. Zudem werden Zulassungs-, Fach- und Sachkundepflichten vorgesehen.

Die in § 11a eingeführte Anzeigepflicht kann zudem elektronisch verlangt werden, wenn die Behörden ein entsprechendes Formular bereitstellen. *Quelle: [DIHK vom 5.11.2024](#)*

Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien im Wasserrecht anzupassen. Konkret sind Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz und im Bundeswasserstraßengesetz vorgesehen.

Kernpunkte sind verkürzte Genehmigungsfristen für Wasserkraft, Geothermie, schwimmende Solaranlagen, Wärmepumpen und Windenergieanlagen. Die Verfahren sollen zudem elektronisch durchgeführt und eine einheitliche Stelle für die Verfahrensabwicklung eingeführt werden. Darüber hinaus ist geplant, die Regelungen für Befreiungen und Genehmigungen in Schutzgebieten anzupassen.

*Quelle: [Pressemitteilung Deutscher Bundestag 19.11.2024](#)*

## Hintergrundinformationen

### Nationaler Emissionshandel: Verkaufsstart der nEHS-Zertifikate im Jahr 2025

Die DEHSt informiert, dass im kommenden Jahr die Verkäufe von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) im zweiten Quartal beginnen werden. Die Veröffentlichung des Verkaufskalenders 2025 erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem ersten Verkaufstermin.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen späteren Beginn des Verkaufs von nationalen Emissionszertifikaten an der European Energy Exchange (EEX) im Jahr 2025 festgelegt. Unter anderem aufgrund des noch laufenden parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zur Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024), das auch Änderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) umfasst, wird der Verkauf im nEHS nicht im Januar, sondern erst im Laufe des **zweiten Quartals** starten.

Vor dem Hintergrund der relativ geringen Nachfrage nach nEHS-Zertifikaten am Jahresanfang hat ein Verkaufsstart im zweiten Quartal 2025 keine maßgeblichen

Auswirkungen auf die Bereitstellung im Markt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Nachfrage nach nEHS-Zertifikaten zu Verkaufsbeginn äußerst gering war. So wurden in den ersten fünf Monaten der Jahre 2022 und 2023 jeweils lediglich etwa fünf Prozent der gesamten Jahresmenge an der European Energy Exchange (EEX) verkauft. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bis einschließlich 2025 innerhalb eines laufenden Jahres jeweils unlimitiert Zertifikate zu einem festen Preis in den Verkäufen erworben werden können. Im Folgejahr ist gemäß § 10 Absatz 2 BEHG ein begrenzter Nachkauf von nEHS-Zertifikaten mit der Vorjahresfälligkeit möglich (so genannte Nachkaufregel). Das Gros der nEHS-Zertifikate wurde daher von den Marktteilnehmern in den vergangenen Jahren jeweils in Verkaufsterminen im September und den darauffolgenden Monaten nachgefragt.

Die Veröffentlichung des Verkaufskalenders 2025 wird mindestens sechs Wochen vor Start des Verkaufs durch die EEX erfolgen. Sowohl die EEX als auch wir werden zu diesem Zeitpunkt entsprechend informieren. *Quelle [DEHSt-Newsletter 19.11.2024](#) (leicht geändert).*

### Plattform für Abwärme: Bulk Upload und Datenmeldung ab sofort möglich

Meldungen bei der Plattform für Abwärme können ab sofort eingereicht werden. Zur Vereinfachung bei großen Datensätzen wird ein Bulk Upload angeboten. Die Plattform für Abwärme nach § 17 EnEFG schafft erstmals eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotentialen in Deutschland. Ziel ist es, diese Abwärme nutzbar zu machen und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter zu steigern.

Um die Eintragung einer hohen Anzahl an Abwärmepotentialen zu vereinfachen, wurde ein Bulk Upload implementiert. Dieser funktioniert über eine im Portal für Abwärme

herunterladbare Vorlage im CSV-Format. Hierzu werden eine Beispieldatei sowie eine genaue Dokumentation im Technischen Leitfaden für das Portal für Abwärme veröffentlicht. Das Einreichen von Meldungen wurde freigeschaltet. Damit haben Unternehmen bis zum 1. Januar 2025 Zeit, ihre erstmalige Meldung abzugeben.

Der Technischen Leitfaden samt Beispieldatei, das Merkblatt zur Plattform für Abwärme sowie weitere Informationen können der [Website zur Plattform für Abwärme](#) entnommen werden.

### Infos zum Solarpaket I

Von dem Solarpaket I, das als »[Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus](#)

[photovoltaischer Energieerzeugung](#)« Mitte Mai 2024 in Kraft getreten ist, profitieren besonders Unternehmen,

denn Förderungen werden attraktiver gestaltet und bürokratische Prozesse vereinfacht.

Eine der wichtigsten Änderungen bringt Erleichterungen für größere betriebliche Photovoltaik- (PV-) Anlagen: Unternehmen mit Solaranlagen über 100 Kilowatt Leistung müssen nicht länger zwingend an der Direktvermarktung teilnehmen. Dadurch entfällt der bisherige Verwaltungsaufwand; überschüssiger Strom kann nun direkt und ohne Vermarktungskosten an Netzbetreiber weitergegeben werden. Zwar erhalten die Betriebe hierfür keine Einspeisevergütung, doch unter dem Strich profitieren vor allem

Unternehmen mit hohem Eigenverbrauch, da sie an Flexibilität und Wirtschaftlichkeit gewinnen. Zudem wurden die Einspeisevergütungen für gewerbliche Dachanlagen von 40 bis 750 Kilowatt um 1,5 Cent pro Kilowattstunde angehoben, was die Investition in Solaranlagen zusätzlich attraktiv macht.

Diese und weitere Veränderungen zeigt der [neue Erklärfilm](#) der DIHK zum Solarpaket I auf. Darin sind die zentralen Änderungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Solarpaketes kompakt zusammengefasst. *Quelle: [DIHK](#)*



## Gefahrgut: Beanstandungsquote gestiegen

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat 2023 insgesamt 8.113 Gefahrgut-Transporte kontrolliert, davon wurden 1.392 Fahrzeuge beanstandet – dies entspricht einer Quote von 17 Prozent. Diese Beanstandungsquote ist bei gebietsfremden Fahrzeugen weitaus höher (20 Prozent) als bei gebietsansässigen Fahrzeugen (9 Prozent). Im Vergleich zum letzten Jahr wurden über 600 Fahrzeuge mehr kontrolliert (2022: 7.502 Fahrzeuge bei geringerer Beanstandungsquote von 14 Prozent). [...] Seit 2018 ist bei der

Landespolizei Baden-Württemberg ein Kompetenzteam Gefahrgut mit 30 spezialisierten Beamten eingerichtet, die jährlich mehrere Großkontrollen an den Autobahnen in Baden-Württemberg durchführen, bei denen jedes Jahr insgesamt weit über 2.000 Fahrzeuge überprüft werden. Die Beanstandungsquote (nicht nur Gefahrgut) liegt hier bei ca. 50 Prozent. *Quelle: [IHK Reutlingen, Neues aus der Verkehrsbranche, Oktober 2024](#)*



## REACH: Kandidatenliste um einen Stoff erweitert

Im üblichen halbjährlichen Rhythmus hat die Europäische Chemikalienagentur ECHA die Liste der »Kandidatenstoffe« erweitert, aktuell im November 2024 »nur« um einen weiteren Stoff, und zwar Triphenylphosphat (EG-Nummer: 204-112-2, CAS-Nummer: 115-86-6). Er wurde neu aufgenommen aufgrund von endokrinen Disruptor-Eigenschaften. Verwendet wird er, soweit allgemein bekannt, als Flammenhemmer und Weichmacher in Kunststoffen, Hilfsstoffen und Dichtmitteln. Zuvor war im Sommer 2024 neu aufgenommen worden: Bis(α,α-dimethylbenzyl)peroxid (EG Nr.: 201-279-3, CAS Nr.: 80-43-3).

Dieser wird primär als Flammschutzmittel verwendet, aber weist reproduktionstoxische Eigenschaften auf. Die [auf der ECHA-Homepage](#) zu findende Kandidatenliste umfasst nun insgesamt 242 SVHC-Einträge (substances of very high concern). Die besagten Stoffe »kandidieren« für eine Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung, was langfristig eine Zulassungspflicht bedeuten könnte. Kurzfristig entsteht mit der Bekanntgabe die Pflicht zur Weitergabe von Informationen längs der Lieferkette an gewerbliche Kunden, sofern mehr als 0,1 % eines Kandidatenstoffs im gelieferten Erzeugnis enthalten ist. *Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#)*



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 201-063](#) »Straßenbau«
- [DGUV 10165](#) »Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland«

- [FBHM-124](#) »Umgang mit Hochvoltspeichern« - mit vielen Hinweisen, die generell für Lithium-Ionen-Batterien gelten (!)
- [FBHM-132](#) »Sicherungsmaßnahmen an Großspannungsmaschinen«
- [FBRCI-030](#) »Hinweise zum Einsatz von Gaswarngeräten zur Messung von Erdgas-Wasserstoff-Gemischen in Umgebungsluft (Messbereich bis zur unteren Explosionsgrenze)«

## In vier Schritten das Betriebsklima verbessern

Wie können Fachkräfte dauerhaft an ein Unternehmen gebunden werden? Wichtig ist eine starke emotionale Bindung der Beschäftigten an das Unternehmen. Sie verringert Fehlzeiten und Jobwechsel. Das zeigte zuletzt beispielsweise der [AOK Fehlzeitenreport](#). Essenziell für eine starke Bindung sind ein gutes Betriebsklima und eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung. Ein direkt anwendbares Instrument, um diese gezielt zu fördern, sind die Kulturdialoge: Prävention ([DGUV Information 206-055](#)) der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie unterstützen Führungskräfte dabei, gemeinsam mit den Beschäftigten, die eigene Betriebskultur zu prüfen und Maßnahmen zu finden, wie Sicherheit und Gesundheit weiter gefördert werden können.

»Besonders für kleinere Betriebe oder Teams bieten die Kulturdialoge eine gute Möglichkeit, mit überschaubarem Aufwand Themen wie das Betriebsklima zu analysieren. In vier Schritten leiten sie dazu an, sich die Situation im Betrieb anzuschauen, mögliche Defizite zu finden und Vorschläge für die Weiterentwicklung zu erarbeiten«, sagt Dr. Marlen Cosmar vom Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG).

Die Dialoge enthalten alle notwendigen Materialien, um gleich im Betrieb zu starten. Die vier Schritte sind:

1. Thema auswählen und Regeln der Zusammenarbeit festlegen.
2. Erklärfilm zum 5-Stufen-Modell anschauen und Dialogkarten diskutieren.

3. Eigene Beispiele aus dem Arbeitsalltag finden und eintragen.
4. Erste Lösungsideen erarbeiten.

Gemeinsam schauen sich die Beteiligten sechs zentrale Handlungsfelder an und übertragen sie auf die Situation im eigenen Betrieb: Führung, Kommunikation, Beteiligung, Betriebsklima, Fehlerkultur sowie Sicherheit und Gesundheit. Ziel der Kulturdialoge ist es, ein gemeinsames Verständnis für die Kultur im Betrieb zu schaffen. Eigene Beispiele verdeutlichen, wie Situationen erlebt werden und wie ein sicherheits- und gesundheitsförderliches Miteinander bei der Arbeit gestärkt werden kann.

Zudem greifen die Kulturdialoge eine Reihe von weiteren Themen auf, die für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit relevant sind, das sind zum Beispiel:

- Psychische Belastung
- Arbeitszeitgestaltung
- Gewaltprävention
- Lärmschutz
- Verkehrssicherheit
- Manipulation an Schutzeinrichtungen
- Absturzprävention
- Unterweisung

Die Kulturdialoge machen konkrete Vorschläge, wie diese Themen im Betrieb angesprochen werden können und wie präventives Handeln gefördert werden kann. *Quelle: [Pressemitteilung DGUV 24.10.2024](#)*

## Ersthelfende mit wechselnden Büroarbeitsplätzen – wie bleiben sie für alle erreichbar?

### Frage

Wenn Ersthelferinnen und Ersthelfer etwa in Großraumbüros wechselnde Arbeitsplätze haben – wie können diese gekennzeichnet und bekannt gemacht werden?

### Antwort

Bei wechselnden Arbeitsplätzen kann beispielsweise eine Kennzeichnung an dem Raum angebracht werden, in dem sich aktuell Ersthelfende aufhalten – etwa ein Magnetschild. Wesentlich ist die erforderliche innerbetriebliche Erste-Hilfe-Organisation. Beschäftigte müssen zudem

über Alarmierungsmöglichkeiten informiert werden, etwa im Rahmen der jährlichen Unterweisung. Eine Möglichkeit ist ein ständig erreichbares Mobiltelefon oder eine einheitliche Telefonnummer, über die Ersthelfende angefordert werden können. Weiterhin können Beschäftigte mithilfe einer App die Anwesenheit von Ersthelfenden über eine Einwahlmöglichkeit oder automatische Registrierung in einem bestimmten Radius erfassen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#), Dr. Isabella Marx, Leiterin des Fachbereichs Erste Hilfe der DGUV*

## Plötzliches Rauchverbot im Betrieb: Hat »kalter Entzug« Einfluss auf die Arbeitssicherheit?

### Frage

Bei uns im Betrieb wird ein generelles Rauchverbot eingeführt. Welchen Einfluss könnte ein »kalter Entzug« auf die Arbeitssicherheit haben?

### Antwort

Nikotinentzug kann unter anderem zu Nervosität, Konzentrationsproblemen, Kopfschmerzen oder depressiver Stimmung führen. Sicherheitsgefährdend sind diese Symptome nur dann, wenn Beschäftigte dadurch unaufmerksam werden. Daher sollten [Hilfestellungen](#) und Nichtraucherberatungen angeboten werden, etwa durch den betriebsärztlichen Dienst. Die [Broschüre »Ja, ich werde rauchfrei«](#) kann

kostenlos über die BZgA bestellt und gezielt verteilt werden. Auch Nikotinpflaster können Symptome abmildern. Viele Beschäftigte werden aber trotz des Verbots weiterhin rauchen wollen. Daher sind klare Regelungen empfehlenswert. Zum einen sollte vereinbart werden, ob Beschäftigte für jede Zigarettenpause »ausstempeln« müssen oder der Betrieb dies als Arbeitszeit akzeptiert. Zum anderen sollte es einen passenden Ort zum Rauchen abseits des Betriebsgeländes geben. So wird das betriebliche Verbot eingehalten und ein kalter Entzug verhindert. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#), Dr. Martina Hamacher, Fachärztin für Arbeitsmedizin, Abteilung Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe*

## Wartung von Maschinen birgt Gefahrenpotenzial - Unfallgeschehen 2023

Bei der Wartung und Vorbereitung von Maschinen ereignen sich mehr schwere Unfälle als im Regelbetrieb. Das zeigt eine statistische Auswertung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in ihrer aktuellen Broschüre »Arbeitsunfallgeschehen 2023«.

Die gesetzliche Unfallversicherung analysiert jährlich Arbeitsunfälle nach verschiedenen Parametern wie Branche, Unfallauslöser oder Unfallfolgen. Erstmals wurden 2023 die Ursachen bei Unfällen an Maschinen noch stärker differenziert. Dabei hat sich gezeigt, dass Unfälle bei der Rüstung und Wartung der Maschinen gravierendere Folgen hatten als Unfälle während des laufenden Betriebs. Zwar ereignen sich Unfälle beim Betrieb der Maschine mehr als doppelt so häufig wie während des Instandhaltens, Rüstens oder

Reinigungs von Maschinen. Aber [2023 fanden 14 dieser Unfälle einen tödlichen Ausgang \(PDF, 101 kB, nicht barrierefrei\)](#). Im laufenden Betrieb hingegen waren es 3. Bei weiteren drei tödlichen Unfällen wurde die genaue Tätigkeit nicht dokumentiert.

Diese Zahlen weisen indirekt auch auf die Gefahren hin, die von der Manipulation von Schutzeinrichtungen ausgehen. Denn die Praxis zeigt, dass Schutzeinrichtungen vor allem für Aufgaben der Störungsbeseitigung, des Rüstens und der Instandhaltung manipuliert werden. Schätzungen gehen davon aus, dass tausende Arbeitsunfälle jedes Jahr die Folge manipulierter Schutzeinrichtungen sind. Manipuliert wird, wenn Schutzeinrichtungen die Wartung oder den Arbeitsablauf stören. Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV

(IFA) hatte 2022 über 840 Arbeitsschutz-Verantwortliche befragt, ob sie von Manipulation in ihrem Betrieb Kenntnis haben.

»Die Antworten aus der Praxis zeigten, dass mehr als ein Viertel aller Maschinen manipuliert werden, teils sogar dauerhaft«, sagt Stefan Otto, Experte für Maschinensicherheit im Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA). Was noch erschreckender sei: »Die Hälfte der Befragten gab an, dass Vorgesetzte häufig von Manipulationen an Maschinen wüssten und sie zuließen. Wie die Umfrage zeigte, korreliert dies mit einem erhöhten Manipulations- und Arbeitsunfallgeschehen. Wenn Führungskräfte sich so verhalten,

nehmen sie damit in Kauf, dass ihre Beschäftigten Leib und Leben riskieren.«

Wenn Führungskräfte unmissverständlich klarmachen, dass sie Manipulation von Maschinen nicht tolerieren, können sie damit Unfällen vorbeugen. Ein weiteres wirksames Mittel ist, bereits bei der Beschaffung darauf zu achten, dass Maschinen einen geringen Manipulationsanreiz bieten.

» [Informationen zur Umfrage](#),

» Film zur [Manipulation von Schutzeinrichtungen](#).

Quelle: [Pressemitteilung DGUV 31.10.2024](#)



## Zurück ins Büro?

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: Drei Viertel der Erwerbstätigen in Deutschland, bei denen potenziell mobile Arbeit möglich ist, bevorzugen eine hybride Arbeitsorganisation, also einen Mix aus Homeoffice und Büropräsenz. Nur jede und jeder Fünfte dagegen würde gerne ausschließlich zu Hause arbeiten, lediglich sieben Prozent nur im Büro. Diese Ergebnisse der Konstanzer Homeoffice-Studie von 2023 zeigen: Für die Mehrheit der Beschäftigten bleibt das Büro ein wichtiger Arbeitsort – aber nicht der einzige.

Unternehmen stellt das vor neue Herausforderungen bei der Büroraumgestaltung. Wirtschaftlich ergibt es zum Beispiel wenig Sinn, hundert Prozent Fläche vorzuhalten, wenn im Schnitt nur die Hälfte der Beschäftigten vor Ort ist. Doch wie lässt sich der notwendige Flächenbedarf ermitteln? »Das geht nur über eine vernünftige Analyse«, so Stephan. »Also: Wer arbeitet wie, wann und wo? Wo gibt es Maxima, wo Minima, wo kann man versuchen, das zu steuern, etwa über Tagesquoten? Damit schaffe ich mir eine gewisse Planbarkeit.« Wichtig dabei: Reserven einzuplanen und diese nicht zu niedrig anzusetzen – für Stephan einer der größten Fehler, den man bei der Büroplanung machen kann: »Dann bin ich Auslastungsspitzen schlichtweg nicht mehr gewachsen.« Eine Art Folgefehler besteht darin, zu glauben, dass Beschäftigte zur Not auch abseits der festen Bildschirmarbeitsplätze arbeiten können. Stephan: »Das ist mittlerweile durch die Arbeitsstättenregel zur Bildschirmarbeit deutlich geregelt: Den ganzen Tag nur mit einem Notebook an einem Besprechungstisch zu arbeiten, ist keine zulässige Arbeitsweise.«

Es sei denn, man trifft sich dort zum Beispiel zu einem zeitlich begrenzten Kreativmeeting. Hier wird die zweite Herausforderung deutlich, vor der Unternehmen bei der Büroraumgestaltung stehen: den verschiedenen Bedürfnissen der Beschäftigten. Wer im Homeoffice gute Bedingungen für konzentriertes Arbeiten hat, wird das Büro vor allem als Ort des Austauschs und der Kommunikation aufsuchen. Wer diese Bedingungen zu Hause nicht vorfindet, verfolgt in der Regel in erster Linie das Ziel, im Büro fokussiert arbeiten zu können. Kommunikations- und Konzentrationsflächen müssen also in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen.

Die Forschung geht aktuell davon aus, dass sich Flexibilität positiv auf die Gesundheit der Beschäftigten auswirkt, doch warnen Studien vor einer potenziellen sozialen Erosion durch mobiles Arbeiten. Darunter könnten Unternehmensbindung und Innovationsfähigkeit leiden. Wie also lassen sich Beschäftigte motivieren, häufiger ins Büro zu kommen? »Entscheidend dafür ist, dass die Beschäftigten dort Arbeitsbedingungen vorfinden, in denen sie einen Mehrwert erkennen«, sagt Stephan.

Es gilt also, Anreize und Gelegenheiten zu schaffen, die zu den Bedürfnissen der Beschäftigten passen. Die Möglichkeit, sowohl kommunikativ als auch konzentriert arbeiten zu können, gehört ebenso dazu wie gut ausgestattete Arbeitsplätze etwa mit stufenlos höhenverstellbaren Tischen. Bei Shared Desks ist zudem ein gut funktionierendes Buchungssystem eine wesentliche Voraussetzung.



## Fazit

Viele Unternehmen wünschen sich, dass ihre Beschäftigten häufiger ins Büro kommen. Einige der Variablen, die sich positiv auf die Motivation der Beschäftigten auswirken, Präsenz zu zeigen, können sie beeinflussen. Zum Beispiel:

- Die Ausstattung des Arbeitsortes: Viele Menschen können sich zu Hause besser konzentrieren als im Open Office. Klar getrennte Kommunikations- und Konzentrationsbereiche ermöglichen es, im Büro verschiedenen Aufgaben gut nachzukommen.
- Die Einrichtung des Arbeitsplatzes: Ein ergonomisch eingerichteter Arbeitsplatz, der mehr bietet als der heimische Schreibtisch, motiviert, ins Büro zu kommen.

Ein zweiter Monitor etwa bietet Komfort, ein höhenverstellbarer Schreibtisch ist gut für die Gesundheit.

- Die Art der Tätigkeit: Manche Aufgaben sind prädestiniert dafür, sie im Homeoffice zu erledigen, für andere ist das Büro die erste Wahl. Manchmal kann es helfen, die Aufgaben im Team anders zu verteilen.
- Der Standort des Büros: Der Wegfall von (Arbeits-)Wegen ist eines der stärksten Argumente für das Homeoffice. Ein Bürostandort, der eine gute Verkehrsanbindung und Verpflegungssituation hat und weitere Angebote wie etwa einen Supermarkt für den kurzen Einkauf in der Mittagspause bietet, erhöht die Attraktivität des Büros. *Quelle: Certo (gekürzt, geändert)*



## Es ist Winter: Sichtbarkeit bei Dunkelheit



Während der winterlichen Autofahrt von der Arbeit nach Hause ist es schon dunkel, die Windschutzscheibe ist leicht beschlagen und die Sicht schlecht. Plötzlich, wie aus dem Nichts, erscheint da ein Mensch auf der Straße! Kaum zu sehen in dem schwarzen Mantel, trennen Person und Stoßstange nur gut 20 Meter – ein Schockmoment für beide Beteiligten, der schlimme Folgen haben kann. Denn fährt das Auto mit einer Geschwindigkeit von 50 Kilometern pro Stunde, ist der Bremsweg zu lang. Es kommt zum Unfall.

### So früh wie möglich sichtbar

»Wie schlecht Menschen zu Fuß, aber auch auf dem Fahrrad, bei Dunkelheit zu sehen sind, ist vielen gar nicht bewusst«, weiß Maraike Tonzel, Leiterin des Sachgebiets Verkehrssicherheit in der Arbeitswelt der DGUV. Dabei kann gute Sichtbarkeit Leben retten. Wie sollten sich Personen, die im Dunkeln am Straßenverkehr teilnehmen – sei es auf dem Arbeitsweg oder bei der Arbeit, etwa im Kurierdienst – also kleiden?

### Sichtbarkeit bei Dunkelheit: Strahlend zu Fuß

»In heller Kleidung wird man besser und schneller gesehen. Noch effektiver ist, wenn reflektierendes Material an allen Körperseiten eingearbeitet ist«, rät die Expertin. Wer reflektierende Kleidung trägt, kann von Autofahrenden bereits aus 140 Metern Entfernung gesehen werden, denn das Material wirft auftreffende Lichtstrahlen in die Richtung zurück, aus der sie kamen. Dunkle Kleidung hingegen ist im Scheinwerferlicht erst ab etwa 25 Metern sichtbar.

Es gibt auch Mützen und Schuhe mit reflektierenden Flächen. An Armen und Beinen helfen zusätzliche Leucht- oder Reflektorbänder. Trotz sichtbarer Kleidung gilt aber im Dunkeln für alle: »Ganz besonders aufmerksam sein und sich auch in die Perspektive von anderen hineinversetzen. Nicht nur an das eigene Vorankommen denken!«, mahnt Tonzel.

### Aufmerksam im Auto

Angemessen, vorsichtig und vorausschauend fahren ist auch im Auto das Credo. »Wer insbesondere bei Dunkelheit im Auto unterwegs ist, ist für ungeschützte Verkehrsteilnehmende eine große Gefahr. Das sollte einem bewusst sein«, so Tonzel. Neben angepasstem Tempo und uneingeschränkter Aufmerksamkeit müssen Scheinwerfer und Bremsen einwandfrei funktionieren, Leuchten und Windschutzscheiben oder Helmvisiere bei Motorradfahrenden müssen sauber sein. Auch die eigene Sehfähigkeit ist zu bedenken, denn im Dunkeln nehmen sogar bei gesunden Augen Sehschärfe und Kontrastsehen ab.

### Im Unternehmen sensibilisieren

Dass Beschäftigte sicher am Straßenverkehr teilnehmen können, wenn es ihre Tätigkeit verlangt, ist Verantwortung des Unternehmens. Aber natürlich soll auch der Weg zur Arbeit unfallfrei bleiben. Arbeitgebende können Infomaterialien oder Fahrsicherheitstrainings anbieten, etwa vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR), dem ADAC oder der Deutschen Verkehrswacht. Einige Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bieten ebenfalls Trainings an. *Quelle: Arbeit & Gesundheit (gekürzt)*

## Ladungssicherung

Der Lastverteilungsplan (LVP) des Fahrzeugs muss dem Betrieb und den Fahrzeugführenden bekannt sein. Sollte ein solcher Plan nicht vorhanden sein, kann man sich einen eigenen erstellen. »Im LVP wird festgelegt, in welchem Bereich der Ladefläche sich der Gesamtschwerpunkt der Ladung befinden muss, um einzelne Achsen nicht zu überlasten oder die Mindestachslast der Lenkachse nicht zu unterschreiten«, sagt André Schemel, stellvertretender Leiter des Sachgebiets Fahrzeuge von der BG Verkehr. »Grundsätzlich sollte der Schwerpunkt so tief wie möglich und möglichst auf der Längsmittellinie liegen.« Das kann zur Herausforderung werden. Zum Beispiel dann, wenn, wie in Lieferfahrzeugen üblich, Ladungen an mehrere Empfänger gehen und sich die Lastverteilung verändert. Der Transport muss so geplant werden, dass diese im Fahrzeug gleich bleibt.

Laut Straßenverkehrsordnung muss die Person die Ladung sichern, die das Fahrzeug führt. Zumindest, wenn sie selbst lädt oder bei der Verladung anwesend ist. Wenn jemand anderes das Fahrzeug beladen hat, muss sie die Ladungssicherung kontrollieren – und notfalls ablehnen, die Fahrt

durchzuführen. Um Lastverschiebungen unterwegs zu verhindern, werden üblicherweise Zurrgurte eingesetzt. Wichtig: Vor jeder Anwendung sollten alle Zurrgurte einer Sichtprüfung unterzogen werden, einmal im Jahr sogar durch eine speziell für diesen Fall beauftragte Person. Beschädigte Zurrgurte müssen ausgetauscht werden.

Grundsätzlich lässt sich Ladungssicherung in »Formschluss« und »Kraftschluss« unterteilen, wobei Formschluss vorzuziehen ist. Bei diesem wird die Ladung von allen Seiten gesichert, etwa wenn sie lückenlos von den festen Wänden des Transportfahrzeugs umgeben wird. Ein Beispiel für den Kraftschluss ist das Niederzurren. Dabei wird die Nutzlast mittels über die Ladung verlaufender Zurrgurte auf den Boden gedrückt und durch Reibung gegen Verrutschen gesichert. Das sei immer nur die zweitbeste Lösung, so Schemel. Sinnvoll sei in jedem Fall, Antirutschmatten zusätzlich einzusetzen, um die Reibung zwischen der Ladefläche und der Ladung zu erhöhen. Kantenschoner helfen, die Vorspannkraft des Zurrgurtes gleichmäßiger zu verteilen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)*

## Barrierefrei unterweisen ohne Verständnisprobleme

Im [Top Eins-Artikel](#) geht es darum, wie barrierefreie Unterweisungen gelingen können und worauf Führungskräfte achten sollen. Das wird erläutert am Beispiel der Universitätsmedizin Greifswald.

Außerdem gibt Jürgen Meß, Leiter des Sachgebiets Barrierefreie Arbeitsgestaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) seine Einschätzung zum Thema: »Ich kann meine Unterweisungen dann barrierefrei gestalten, wenn ich sie an meine Zielgruppe anpasse. Dafür muss ich mich mit ihr austauschen, gemeinsam benötigte Inhalte und Darstellungsformen erarbeiten. Warum nicht gleich vor Ort im Unternehmen oder an der Maschine«, so der Experte. Denn gerade bei Sprachbarrieren ist ein praktisches, anwendungsnahes Vorgehen sinnvoll – vom gemeinsamen Ablaufen der Fluchtwege bis zum Besuchen bestimmter Ansprechpersonen. Man könne auch Vermittlungspersonen an Unterweisungen teilnehmen lassen, schlägt Meß vor. Etwa Mitarbeitende, die beide Sprachen sprechen oder mit denen Unterwiesene bereits zusammengearbeitet haben.

Von rein schriftlichen oder nur online vermittelten Unterweisungen rät Meß ab. Dergleichen sei oft eher auf eine Auflagenerfüllung ausgelegt als auf tatsächliche Verständnisvermittlung. Für einige Inhalte reicht das Selbststudium auch schlichtweg nicht aus. Beim Umgang mit Gefahrstoffen etwa ist eine mündliche Unterweisung Pflicht.

Meß betont, dass Barrierefreiheit eine anspruchsvolle Aufgabe und oftmals mit Hürden verbunden sei. Alles, was über ein standardisiertes Vorgehen hinausgehe, sei aufwendig, verlange mehr Kapazitäten – und könne schnell überfordern. Vorgesetzte müssen den Führungskräften daher Unterstützung und Zeit einräumen, um das Thema anzugehen, so der Experte.

Im Artikel finden Sie u.a. Faktoren und Ablauf barrierefreier Unterweisungen, um Sprachdefizite auszugleichen:

## Individuellen Bedarf mit der Zielgruppe klären und Anpassungen erarbeiten:

- Verschiedene Kanäle nutzen: Sprache (schriftlich, verbal) und visuelle Medien (Bebilderung, Videos, Piktogramme).
- Praktische Veranschaulichung (am Praxisbeispiel zeigen und zeigen lassen)
- Mehrsprachige Übersetzungen (vorher von Fachleuten oder der Zielgruppe selbst prüfen lassen)
- Kurze, einfache Sätze (evtl. sogar in [Leichter Sprache](#))
- Zwei-Sinne-Prinzip: Mindestens zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten ansprechen, um mögliche Defizite auszugleichen.

## In der Umsetzung:

- Zeit lassen und mehr Zeit einplanen, um Überbeanspruchung zu vermeiden.
- Kleinere Gruppen

- Teilnahme von einer (allen Beteiligten bekannten) Vermittlungsperson/Ansprechperson, die beide Sprachen spricht (z. B. Sicherheitsbeauftragte, Teamlead-Verantwortliche)
- Keine reine Vortragssituation, lieber in Gesprächsatmosphäre für Austausch sorgen.

## Danach und dauerhaft nachfragen:

- Feedback einholen (auch von anderen Mitarbeitenden, Sicherheitsbeauftragten etc.).
- Geschehene Fehler und Beinahefehler frei von persönlicher Wertung ansprechen.

## Evaluieren und wenn nötig:

- Neue Verantwortliche benennen oder Aufgaben anders verteilen.
- Kollegiale Peer-Systeme oder Paten-Programme einrichten. *Quelle: [Top Eins](#) (gekürzt, geändert)*



## BMUV Informationspapier zum Hochwasserschutz

Durch Starkregen verursachte Hochwasser ereignen sich immer häufiger und extremer - mit oft dramatischen Konsequenzen für die Menschen in den betroffenen Regionen. Aktuell sind Österreich, Polen, Tschechien und Rumänien besonders betroffen, aber auch Teile Ostdeutschlands. Das Ereignis reiht sich ein in eine Serie extremer Hochwasser der letzten Jahre. Das folgenschwerste in Deutschland war die Hochwasserkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021. Als Folge der Klimaveränderung sind derartige Hochwasser kein Jahrhundertereignis mehr, sie werden zu einer neuen Realität.

Eine verantwortungsvolle Politik muss auf diese Veränderung reagieren. Wir müssen konsequenter Vorsorge treffen und den Hochwasserschutz verbessern. Dafür legt das Bundesumweltministerium ein neues Hochwasserschutzgesetz (Hochwasserschutzgesetz III) vor. Das Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen dafür, dass Menschen, Siedlungen und Infrastruktur langfristig besser vor Schäden durch Hochwasser geschützt sind. Damit stärkt und ergänzt der Bund den bestehenden Rechtsrahmen.

Bundesministerin Steffi Lemke: »Starkregen und Hochwasser werden durch die Klimakrise häufiger, wir leben längst in einer neuen Realität. Wir brauchen dringend einen besseren und moderneren Hochwasserschutz, der auf die Realität der Klimakrise und die veränderten Bedingungen reagiert – und die Menschen vor Ort besser schützt. Die Schäden an Hab und Gut, an Leib und Leben, die in diesem Jahr bereits mehrfach durch Starkregen und Hochwasser entstanden sind, sind enorm – in Mittel- und Osteuropa, aber auch bei uns in Deutschland. Um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger und die Vorsorge zu verbessern, habe ich einen Entwurf für ein neues Hochwasserschutzgesetz vorgelegt. Der Entwurf befindet sich in der Ressortabstimmung, ich freue mich nun auf gute Beratungen im Kabinett. Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Dringlichkeit und der Handlungsdruck bei diesem Thema groß sind.«  
*Quelle: [Pressemitteilung BMUV 13.10.2024](#)*

» [Informationspapier](#)

## WEKA zum Hinweisgeberschutz: Wie Sie interne Meldestellen einrichten

Das Hinweisgeberschutzgesetz fordert von Unternehmen, dass sie ein Hinweisgebersystem einrichten, mit einer internen Meldestelle im Zentrum. Wie können Sie das umsetzen? Der Beitrag von WEKA erläutert die gesetzlichen Vorschriften, die das Gesetz zum Hinweisgeberschutz explizit zur Umsetzung macht und gibt Tipps, wie Unternehmen diese erfüllen können. Dabei geht es um Folgendes:

- Die Bedeutung von Hinweisgeberschutz und der internen Meldestelle
  - Gesetzliche Grundlagen und Regelungen zum Schutz von Whistleblowern
  - Aufgaben und Verantwortlichkeiten der internen Meldestelle
  - Interne Meldestelle einrichten: Best Practices
- Quelle: [WEKA](#) (Beitrag enthält Werbung)*

## BAFA prüft Berichte nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erst ab dem 1.1.2026

Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2024 müssen auch Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten die Vorgaben des LkSG erfüllen. Bislang lag die Schwelle bei 3.000 Beschäftigten.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464) wird das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn die Übermitt-

lung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig war, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt. Weitere Informationen finden Sie in den [FAQ](#) unter Punkt 13.2 und 13.3.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben können, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt. *Quelle: [BAFA](#)*

## Leitfaden für Unternehmen zur Umsetzung der Biodiversitätsberichterstattung

In einem [12-monatigen Projekt](#), das in Zusammenarbeit mit insgesamt 37 Partnern aus Wissenschaft, Naturschutz, Wirtschaft und Wirtschaftsprüfung realisiert wurde, entstand ein [Leitfaden](#), der eine effiziente und praktikable Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme gemäß der CSRD ermöglicht. In dem Dialogprozess wurde mit Unternehmen wie BASF, Evonik, Hipp, ZINQ und OBI eine »best practice« für eine ambitionierte Wesentlichkeitsanalyse entwickelt.

Eine wichtige Erkenntnis ist, dass Unternehmen Biodiversität und Naturleistungen in ihre strategischen Entscheidungen und ihr Risikomanagement integrieren sollten. Dies bietet nicht nur ökologische Vorteile, sondern stärkt auch den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Der Leitfaden empfiehlt den Einsatz spezifischer Tools, um Unternehmen

bei der Erfüllung der CSRD-Anforderungen in Bezug auf Biodiversität und Nachhaltigkeit zu unterstützen. »Die Wesentlichkeitsanalyse ist entscheidend, um die Interaktionen eines Unternehmens mit der Natur zu erfassen. Nur was als wesentlich festgelegt wird, kann transparent gemacht und gezielt adressiert werden. Der Leitfaden der Umweltstiftung Michael Otto bietet Unternehmen eine klare, praxisorientierte Anleitung, um den ESRS E4-Standard effizient und wirkungsvoll umzusetzen,« so Tobias Maximilian Wildner, Experte für Sustainable Finance & Regulation beim Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ).

Zu den Mitunterzeichnern des Leitfadens gehören unter anderem BDO, Deloitte, KPMG, NABU, PwC, Sustain, UFZ und WWF. Die DIHK Service GmbH war als Netzwerkpartner mit an Bord. *Quelle: [DIHK](#)*